

Einkaufsbedingungen der HS Elektronik Systeme GmbH

1. Maßgebliche Bedingungen

Diese Einkaufsbedingungen regeln alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte zwischen der HS Elektronik Systeme GmbH („HSG“), einem Unternehmen der Collins Aerospace, und deren Lieferanten. Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen von HSG.

Die Einkaufsbedingungen von HSG werden durch die allgemeinen Einkaufsbedingungen für Produkte der Raytheon Technologies Corporation („RTX“) in der jeweils gültigen Fassung ergänzt. Die allgemeinen Einkaufsbedingungen für Produkte von RTX (RTX Standard Terms and Conditions of Purchase - Product) können auf der RTX-Website (<https://www.rtx.com/suppliers/purchase-terms-and-conditions>) abgerufen werden.

Handelt es sich bei dem Lieferanten um einen Dienstleister, werden die Einkaufsbedingungen von HSG stattdessen durch die allgemeinen Einkaufsbedingungen für Services der RTX in der jeweils gültigen Fassung ergänzt. Die allgemeinen Einkaufsbedingungen für Services von RTX (RTX Standard Terms and Conditions of Purchase - Services) können ebenfalls auf der RTX-Website (<https://www.rtx.com/suppliers/purchase-terms-and-conditions>) abgerufen werden.

Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich durch HSG widersprochen wird.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

Bestellungen und deren Annahme erfolgen in Schriftform. Änderungen und Ergänzungen sowie mündliche Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Gültigkeit einer Bestätigung in Schriftform.

Jede Bestellung, die nicht spätestens innerhalb von fünf (5) Tagen mit Angabe von Liefertermin und Preis schriftlich bestätigt wird, kann von HSG widerrufen werden. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist HSG daran nur gebunden, wenn HSG der Abweichung schriftlich zugestimmt haben. Die technische Ausstattung und Leistungsfähigkeit einzelner Produkte können in Anlagen spezifiziert sein, die Teil der Bestellung sind.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein Festpreis und bindend. Der vereinbarte Kaufpreis schließt Versand-, Verpackungs- und Transportversicherungskosten ein. Rechnungen sind unverzüglich unter Angabe der Bestellnummer vorzulegen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

Soweit keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgen Zahlungen nach Wahl von HSG entweder binnen zwei Wochen unter Abzug von 3% Skonto oder nach dreißig (30) Tagen netto. Zahlungen erfolgen nur nach vollständigem Eingang der Ware oder Leistung unter dem Vorbehalt der Waren- und Rechnungsprüfung. Werkzeugkosten werden frühestens nach Freigabe der Muster fällig.

Die Abtretung von Forderungen gegen HSG durch den Lieferanten an Dritte ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, zulässig.

4. Liefertermin, -frist und -verzug

Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Wird die vorab vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten, kommt der Lieferant ohne Mahnung in Verzug. Der Lieferant ist verpflichtet, HSG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten werden kann. Der Lieferant ist zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Darüber hinaus stehen HSG die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist HSG berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

5. Lieferbedingungen

Der Lieferant hat die Ware auf seine Kosten und Gefahr an der in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle anzuliefern. Allen Sendungen ist ein Lieferschein beizufügen, aus dem die Bestellnummer von HSG und die genaue Bezeichnung, das Herkunftsland, Stückzahlen, Gewicht usw. der Ware hervorgehen.

6. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien HSG für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich HSG in Verzug befindet. HSG wird den Lieferanten im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich informieren.

7. Eigentums- und Gefahrübergang

Soweit keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, gehen Eigentum und Gefahr an den gelieferten Produkten bei der Übergabe an den Wareneingang von HSG auf HSG über.

8. Mängelanzeige und Abnahme

Die Annahme der Waren in dem Wareneingang von HSG erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit.

Im Rahmen der Wareneingangskontrolle untersucht HSG die gelieferten Waren auf offen sichtbare Mängel (z.B. Transportschäden, Verpackung) und anhand der mitgelieferten Lieferpapiere im Hinblick auf Identität, Art und Menge. Dabei erkannte Mängel werden dem Lieferanten durch HSG unverzüglich schriftlich angezeigt.

Mängel, die nicht im Rahmen der Wareneingangskontrolle entdeckt werden, werden von HSG, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemä-

ßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, gegenüber dem Lieferanten unverzüglich schriftlich angezeigt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

9. Mängelhaftung

Der Lieferant hat Produkte zu liefern, die in Menge, Qualität, und Art sowie hinsichtlich der Verpackung den vereinbarten Anforderungen entsprechen.

Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen entsprechen die Produkte dem Vertrag nur, wenn sie sich für die bei Vertragsabschluss ausdrücklich zur Kenntnis gebrachten Verwendungszweck eignen und die für den dem Lieferanten mitgeteilten Verwendungszweck erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen haben und die Eigenschaften von Produkten besitzen, die HSG dem Lieferanten als Probe oder Muster vorgelegt hat.

Die gelieferten Produkte sind auch dann mangelhaft, wenn sie eine garantierte Eigenschaft nicht aufweisen.

Sind die gelieferten Produkte nicht vertragsgemäß oder mangelhaft, so kann HSG nach deren Wahl auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Produkts verlangen. Kommt der Lieferant trotz der Setzung einer angemessenen Frist seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht nach, so ist HSG berechtigt, die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Sind die gelieferten Produkte nicht vertragsgemäß oder mangelhaft, so kann HSG, wenn der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen, von HSG gesetzten Frist nachkommt, auch den Kaufpreis in einem angemessenen Verhältnis zum Wert von mangelfreien Produkten herabsetzen.

HSG kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen, von HSG gesetzten Frist nachkommt und der Mangel des Produkts nicht unerheblich ist.

Treten bei einer Teillieferung Mängel auf, welche die Annahme rechtfertigen, dass auch die weiteren Teillieferungen mangelhaft sind, so kann HSG die Abnahme der weiteren Teillieferungen ablehnen. Der Lieferant kommt mit den weiteren Lieferungen in Verzug, wenn er HSG nicht binnen angemessener Frist deren Mangelfreiheit nachweist.

Das Recht von HSG, Schadenersatz zu verlangen, wird durch eine Ausübung der vorgenannten Regelungen nicht berührt. Der Lieferant ist zum Ersatz sämtlicher, HSG aufgrund der Vertragsverletzung oder des Mangels entstandenen Schäden, einschließlich des entgangenen Gewinns, verpflichtet. Dazu gehören sämtliche Kosten, die zur Feststellung der Vertragswidrigkeit aufgewendet werden müssen.

10. Anzeigepflichten

Der Lieferant ist verpflichtet, HSG über jede Änderung des definierten Herstellungsprozesses, der verwendeten Stoffe, der Produktionsverfahren usw. schriftlich zu informieren und dafür von HSG eine Ge-

nehmigung einzuholen, falls diese Änderungen Einfluss auf den vorgesehenen Verwendungszweck haben.

Treten beim Lieferant Fehler auf, hat dieser sofort nach Kenntniserlangung sämtliche geeigneten technischen Maßnahmen zu ergreifen, um den Fehler zu beheben und HSG detailliert schriftlich zu informieren. Beim Auftreten von Fehlern ist HSG berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nacherfüllungsfrist von den betroffenen Verträgen zurückzutreten. Schadenersatzansprüche von HSG bleiben durch den Rücktritt unberührt.

11. Gewährleistungsfrist

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt eine Gewährleistungsfrist von zwei (2) Jahren. Sind für die gelieferten Waren Zuverlässigkeitswerte vereinbart, laufen die Gewährleistungs- und Verjährungsfristen nicht ab, bevor die Zuverlässigkeitswerte erreicht oder nachgewiesen sind.

12. Haftung

Wird HSG aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber HSG insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung.

13. Qualität und Qualitätsaudits

Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem zu etablieren und nachzuweisen, welches die Anforderungen der RTX ASQR-01 erfüllt oder deren Erfüllung anstrebt. Die RTX ASQR-01 (Supplier Quality System Requirements) können auf der HSG-Website (<https://www.hs-elsys.de/?p=Downloads>) abgerufen werden. Die vorgehende Verpflichtung gilt nur dann, wenn der Lieferant Produkte für eine Serienproduktion liefert. Der Lieferant hat HSG, deren beauftragten Vertretern, deren Kunden und Luftfahrtbehörden (deutsche, EU und US Behörden) zu den üblichen Geschäftszeiten und nach mindestens zehn (10) tägiger Anmeldung Zugangsrechte zu allen Einrichtungen und den dazugehörigen Aufzeichnungen zu gewähren, soweit dies erforderlich für HSG, deren Vertretern, deren Kunden oder die Luftfahrtbehörden ist. Der Lieferant willigt in die Durchführung von Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch HSG, deren beauftragten Vertretern, deren Kunden und Luftfahrtbehörden (deutsche, EU und US Behörden) ein.

14. PPAP

Der Lieferant verpflichtet sich, einen Production Part Approval Process (PPAP) zu etablieren, welcher die Anforderungen der RTX ASQR-09.2 erfüllt oder deren Erfüllung anstrebt. Die RTX ASQR-09.2 (Production Part Approval Process) sowie die zugehörige PPAP Toolbox können auf der RTX-Website (<https://www.rtx.com/suppliers/United-Technologies-Suppliers/United-Technologies-ASQRD>) abgerufen werden. Die vorgehende Verpflichtung gilt nur dann,

wenn der Lieferant Produkte für eine Serienproduktion liefert.

Um die Einhaltung hinsichtlich der vorgenannten Verpflichtungen zu beurteilen, hat der Lieferant HSG und deren beauftragten Vertretern zu den üblichen Geschäftszeiten und nach mindestens zehn (10) tägiger Anmeldung Zugangsrechte zu allen Einrichtungen und den dazugehörigen Aufzeichnungen zu gewähren, soweit dies für HSG und deren beauftragten Vertretern erforderlich ist.

15. CAATP

Der Lieferant verpflichtet sich, einen Counterfeit Avoidance and Traceability Process (CAATP) zu etablieren, welcher die Anforderungen der RTX HSM19 erfüllt oder deren Erfüllung anstrebt. Die RTX HSM19 (Counterfeit Avoidance and Traceability) kann auf der HSG-Website (<https://www.hs-elsys.de/?p=Downloads>) abgerufen werden. Die vorgehende Verpflichtung gilt nur dann, wenn der Lieferant Produkte für eine Serienproduktion liefert. Die in der HSM19 referenzierten Unterlagen stellt HSG dem Lieferanten auf Anfrage zur Verfügung.

Um die Einhaltung hinsichtlich der vorgenannten Verpflichtungen zu beurteilen, hat der Lieferant HSG und deren beauftragten Vertretern zu den üblichen Geschäftszeiten und nach mindestens zehn (10) tägiger Anmeldung Zugangsrechte zu allen Einrichtungen und den dazugehörigen Aufzeichnungen zu gewähren, soweit dies für HSG und deren beauftragten Vertretern erforderlich ist.

16. REACH und Chemical Compliance

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller Anforderungen der EU-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH). Zusätzlich dazu verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der COL-ENG-PRO-0147 von RTX. Die COL-ENG-PRO-0147 kann auf der RTX-Website (<https://www.rtx.com/suppliers>) abgerufen werden.

Bei Verstoß des Lieferanten gegen diese Verpflichtung ist HSG berechtigt, sämtliche mit dem Lieferanten bestehende Verträge schriftlich fristlos und ohne weitere Verpflichtungen oder Haftung gegenüber dem Lieferanten zu kündigen. Der Lieferant wird HSG von allen Schäden, Verlusten, Zurückhaltung von Zahlungen, Forderungen und Ansprüchen Dritter, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Kündigung ergeben, vollumfänglich frei und schadlos halten.

Um die Einhaltung hinsichtlich der vorgenannten Verpflichtungen zu beurteilen, hat der Lieferant HSG und deren beauftragten Vertretern zu den üblichen Geschäftszeiten und nach mindestens zehn (10) tägiger Anmeldung Zugangsrechte zu allen Einrichtungen und den dazugehörigen Aufzeichnungen zu gewähren, soweit dies für HSG und deren beauftragten Vertretern erforderlich ist.

17. Umwelt- und Arbeitssicherheit

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften im Bereich Umwelt- und Arbeitssicherheit.

Bei Verstoß des Lieferanten gegen diese Verpflichtung ist HSG berechtigt, sämtliche mit dem Lieferanten bestehende Verträge schriftlich fristlos und ohne weitere Verpflichtungen oder Haftung gegenüber dem Lieferanten zu kündigen. Der Lieferant wird HSG von allen Schäden, Verlusten, Zurückhaltung von Zahlungen, Forderungen und Ansprüchen Dritter, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Kündigung ergeben, vollumfänglich frei und schadlos halten.

18. Aufbewahrungsfristen

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Aufzeichnungen und Dokumente, die den Nachweis erbringen, dass die Anforderungen an das Produkt erfüllt sind, das Qualitätsmanagementsystem wirksam ist und die Umweltauflagen erfüllt werden, mindestens zehn (10) Jahre lang auf eigene Kosten aufzubewahren. Bevor diese Aufzeichnungen und Dokumente vernichtet werden, muss der Lieferant HSG informieren und HSG die Möglichkeit geben, die Aufzeichnungen und Dokumente selber und auf eigene Kosten weiter aufzubewahren. Sollte HSG die Aufzeichnungen und Dokumente weiter aufbewahren wollen, so sind diese geordnet und beschriftet an HSG zu liefern, wobei die Transportkosten zu Lasten von HSG gehen.

19. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass die gelieferten Produkte frei von Rechten Dritter sind. Der Lieferant wird HSG und deren Abnehmer von jeglichen Verpflichtungen freistellen, die sich aus etwaigen Verletzungen von Schutzrechten Dritter ergeben.

20. Geheimhaltung

Der Lieferant hat sämtliche Kenntnisse und Informationen über Produkte, Fertigungsverfahren und Betriebsgeheimnisse, die er aufgrund der geschäftlichen Beziehungen zu HSG erhält, vertraulich zu behandeln. Nur mit schriftlicher Zustimmung von HSG dürfen diese Kenntnisse und Informationen Dritten zugänglich gemacht werden. Zur selben Vertraulichkeit hat der Lieferant seine Arbeitnehmer, sonstigen Mitarbeiter und seine Vorlieferanten schriftlich zu verpflichten. Davon ausgenommen sind solche Kenntnisse und Informationen, die offenkundig sind.

21. Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Sofern der Lieferant HSG personenbezogene Daten zur Verfügung stellt, wird HSG die personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutzhinweise der HSG verarbeiten. Die Datenschutzhinweise von HSG (Datenschutzhinweise der HS Elektronik Systeme GmbH) können auf der HSG-Website (<https://www.hs-elsys.de/?p=Downloads>) abgerufen werden.

22. Werkzeuge, Formen, Muster

Der Lieferant darf von HSG überlassene Werkzeuge, Formen, Modelle, Zeichnungen usw. sowie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergeben noch für andere

als die vertraglichen Zwecke nutzen. Die im Eigentum von HSG stehenden Gegenstände können bei einer Verletzung der vorgenannten Pflichten oder bei der Beendigung der Lieferbeziehung herausverlangt werden. Von HSG beigestelltes Material bleibt im Eigentum von HSG und ist unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten.

23. Compliance

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des Verhaltenskodexes von RTX für Lieferanten sowie aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, einschließlich aller Anti-Korruptions-Gesetze und -Vorschriften. Der Verhaltenskodex von RTX für Lieferanten (RTX Supplier Code of Conduct) kann auf der RTX-Website (<https://www.rtx.com/suppliers>) abgerufen werden.

Bei Verstoß des Lieferanten gegen diese Verpflichtung ist HSG berechtigt, sämtliche mit dem Lieferanten bestehende Verträge schriftlich fristlos und ohne weitere Verpflichtungen oder Haftung gegenüber dem Lieferanten zu kündigen. Der Lieferant wird HSG von allen Schäden, Verlusten, Zurückhaltung von Zahlungen, Forderungen und Ansprüchen Dritter, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Kündigung ergeben, vollumfänglich frei und schadlos halten.

24. Rücktritt und Kündigung

Wird über das Vermögen des Lieferanten ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet, ist HSG berechtigt, von sämtlichen mit dem Lieferanten bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese aus wichtigem Grund zu kündigen.

Sollte eine Partei oder ein Mitarbeiter einer Partei, der in die Geschäftsbeziehung einbezogen ist, auf einer offiziellen EU- oder US Sanktionsliste gelistet sein oder werden, hat die andere Partei das Recht, wahlweise vom Vertrag zurückzutreten oder das Schuldverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen. Schadenersatzansprüche infolge des Rücktritts oder der Kündigung sind ausgeschlossen. Die vorgenannten Rechte gelten auch dann, wenn die Durchführung des Vertrages aufgrund eines Embargos für eine Partei rechtswidrig ist.

25. Allgemeine Bestimmungen

Der Lieferant verpflichtet sich, auch seine nachgeordneten Lieferanten auf die in den vorliegenden Einkaufsbedingungen gestellten Anforderungen zu verpflichten.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus zwischen dem Lieferant und HSG bestehenden Vereinbarungen der Unternehmenssitz von HSG im Anton-Jaumann-Industriepark 10 in 86720 Nördlingen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so ist die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen davon nicht berührt.

Diese Einkaufsbedingungen gelten vorrangig vor den hierin referenzierten Dokumenten, insbesondere, aber nicht ausschließlich, den allgemeinen Einkaufsbedingungen von RTX.

Bei Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieser Einkaufsbedingungen oder bei sonstigen Zweifelsfällen gilt die deutsche Version.

Zwischen den Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf). Gerichtsstand ist Nördlingen. HSG ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.